

TE OGH 1998/6/16 11Os70/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Juni 1998 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kuch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Köberl als Schriftführer, in der Strafsache gegen Heinrich L***** wegen des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Februar 1998, GZ 1 c E Vr 11483/97-10, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalt Dr. Wasserbauer, jedoch in Abwesenheit des Verurteilten, zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Juni 1998 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kuch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Schmucker, Dr. Habl und Dr. Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Köberl als Schriftführer, in der Strafsache gegen Heinrich L***** wegen des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach Paragraphen 223, Absatz 2,, 224 StGB über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Februar 1998, GZ 1 c E römisch fünf r 11483/97-10, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalt Dr. Wasserbauer, jedoch in Abwesenheit des Verurteilten, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Beschuß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Februar 1998, GZ 1 c E Vr 11483/97-10, verletzt das Gesetz in dem im XX. Hauptstück der StPO verankerten Grundsatz der materiellen Rechtskraft. Der Beschuß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Februar 1998, GZ 1 c E römisch fünf r 11483/97-10, verletzt das Gesetz in dem im römisch XX. Hauptstück der StPO verankerten Grundsatz der materiellen Rechtskraft.

Dieser Beschuß wird aufgehoben und der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der Probezeit zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Der Jugendgerichtshof Wien verhängte über Heinrich L***** mit Urteil vom 10. August 1994, Gz 18 U 47/94-13, wegen des Vergehens der Verletzung der Unterhaltpflicht nach § 198 Abs 1 StGB eine für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe, welche mit Beschuß vom 21. Oktober 1997 (ON 19) gemäß § 43 Abs 2 StGB endgültig nachgesehen wurde. Der Jugendgerichtshof Wien verhängte über Heinrich L***** mit Urteil vom 10. August

1994, Gz 18 U 47/94-13, wegen des Vergehens der Verletzung der Unterhaltspflicht nach Paragraph 198, Absatz eins, StGB eine für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe, welche mit Beschuß vom 21. Oktober 1997 (ON 19) gemäß Paragraph 43, Absatz 2, StGB endgültig nachgesehen wurde.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Februar 1998, GZ 1 c E Vr 11483/97-10, wurde Heinrich L***** wegen des während der Probezeit begangenen Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig wurde "hinsichtlich der bedingten Strafnachsicht des Jugendgerichtshofes Wien, 18 U 47/94, vom Widerruf abgesehen und die Probezeit auf fünf Jahre verlängert" (S 89). Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 16. Februar 1998, GZ 1 c E römisch fünf r 11483/97-10, wurde Heinrich L***** wegen des während der Probezeit begangenen Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach Paragraphen 223, Absatz 2., 224 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig wurde "hinsichtlich der bedingten Strafnachsicht des Jugendgerichtshofes Wien, 18 U 47/94, vom Widerruf abgesehen und die Probezeit auf fünf Jahre verlängert" (S 89).

Der Ausspruch über (das Absehen vom Widerruf und) die Verlängerung der Probezeit steht, wie der Generalprokurator mit seiner deshalb erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zutreffend aufzeigt, mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Rechtliche Beurteilung

Das Landesgericht für Strafsachen Wien übersah bei seiner Beschußfassung - obgleich ihm der betreffende Vorakt des Jugendgerichtshofes Wien in der Hauptverhandlung zur Verfügung stand (siehe ON 9 des Aktes) - , daß der Jugendgerichtshof Wien bereits mit Beschuß vom 21. Oktober 1997, GZ 18 U 47/94-19, rechtskräftig die endgültige Strafnachsicht ausgesprochen hatte. Demzufolge war kein Gericht ohne vorangegangene Aufhebung dieser Entscheidung berechtigt, über den Entscheidungsgegenstand neuerlich abzusprechen. Der (zeitlich nachfolgende) Verlängerungsbeschuß vermochte daher weder die schon vorher beschlossene endgültige Strafnachsicht zu beseitigen, noch gegen den Verurteilten irgendwelche Rechtsfolgen nach sich zu ziehen; die Sperrwirkung des Beschlusses des Jugendgerichtshofes Wien blieb vielmehr hievon unberührt (vgl 15 Os 143/95, 15 Os 149/96, 14 Os 30/97, 11 Os 197/97 ua). Das Landesgericht für Strafsachen Wien übersah bei seiner Beschußfassung - obgleich ihm der betreffende Vorakt des Jugendgerichtshofes Wien in der Hauptverhandlung zur Verfügung stand (siehe ON 9 des Aktes) - , daß der Jugendgerichtshof Wien bereits mit Beschuß vom 21. Oktober 1997, GZ 18 U 47/94-19, rechtskräftig die endgültige Strafnachsicht ausgesprochen hatte. Demzufolge war kein Gericht ohne vorangegangene Aufhebung dieser Entscheidung berechtigt, über den Entscheidungsgegenstand neuerlich abzusprechen. Der (zeitlich nachfolgende) Verlängerungsbeschuß vermochte daher weder die schon vorher beschlossene endgültige Strafnachsicht zu beseitigen, noch gegen den Verurteilten irgendwelche Rechtsfolgen nach sich zu ziehen; die Sperrwirkung des Beschlusses des Jugendgerichtshofes Wien blieb vielmehr hievon unberührt vergleiche 15 Os 143/95, 15 Os 149/96, 14 Os 30/97, 11 Os 197/97 ua).

Der Beschuß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verstieß sohin gegen den aus dem XX. Hauptstück der StPO abzuleitenden Grundsatz der materiellen Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen. Zur Vermeidung allfälliger nachteiliger Auswirkungen dieser Gesetzesverletzung auf den Verurteilten war die Aufhebung des Beschlusses geboten (§ 292 letzter Satz StPO) und demzufolge der auf die Verlängerung der Probezeit abzielende Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Der Beschuß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verstieß sohin gegen den aus dem römisch XX. Hauptstück der StPO abzuleitenden Grundsatz der materiellen Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen. Zur Vermeidung allfälliger nachteiliger Auswirkungen dieser Gesetzesverletzung auf den Verurteilten war die Aufhebung des Beschlusses geboten (Paragraph 292, letzter Satz StPO) und demzufolge der auf die Verlängerung der Probezeit abzielende Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Anmerkung

E50787 11D00708

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0110OS00070.98.0616.000

Dokumentnummer

JJT_19980616_OGH0002_0110OS00070_9800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at